

Vertragsbedingungen zur Teilnahme am „Pliezhäuser Gutschein“ zwischen dem Gewerbeverein und dem Gutschein Teilnehmer



§1 Gutscheinannahme durch den Gutschein-Teilnehmer

1. Der Gutschein-Teilnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit, „Pliezhäuser Gutscheine“ die zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen zum aufgedruckten Euro-Wert zu akzeptieren.
2. Der Gutschein-Teilnehmer wird jeden entgegengenommenen „Pliezhäuser Gutschein“ auf Echtheit prüfen und durch Aufbringen seines Firmenstempels auf der Rückseite den Gutschein entwerten.
3. Der Stempel der Ausgabestelle mit Datum auf der Rückseite und ein unverändertes Erscheinungsbild sind Merkmale der Echtheit.

§ 2 Kein Bargeldumtausch

Der Gutschein-Teilnehmer darf „Pliezhäuser Gutscheine“ weder ganz noch teilweise in Geld auszahlen, falls der Wert der vom Kunden mit dem „Pliezhäuser Gutschein“ bezahlten Waren oder Dienstleistungen den auf dem Gutschein aufgedruckten Euro-Wert nicht erreicht.

§ 3 Gutscheineinlösung beim Gewerbeverein Pliezhäuser

1. Angenommene „Pliezhäuser Gutscheine“ kann der Gutschein-Teilnehmer beim Gewerbeverein Pliezhäuser einlösen, in dem er das Originalexemplar des „Pliezhäuser Gutscheins“ im Feld Annahmestelle mit seinem Firmenstempel versieht und dem Gewerbeverein Pliezhäuser vorlegt bzw. übersendet. Der Kontrollabschnitt verbleibt beim Geschäft.
2. Der Gewerbeverein Pliezhäuser verpflichtet sich die eingereichten Gutscheine mit den beschriebenen Merkmalen anzunehmen und zu bezahlen.
3. Der Betrag der originalen Gutscheine werden dem Gutschein-Teilnehmer in Höhe des Gutscheinwertes vom Gewerbeverein durch Banküberweisung auf das angegebene Vertragskonto (siehe Einzugsermächtigung) überwiesen.
4. Die Überweisung erfolgt jeweils zum 15. des Folgemonats nach Einreichung der „Pliezhäuser Gutschein“.
Nach der Überweisung des Betrages an den Teilnehmer steht dem Teilnehmer eine Frist von 1 Monat für schriftliche Einwendungen zu. Nach einem Monat gilt die Abrechnung für angenommen. Abgerechnete Gutscheine werden vom Gewerbeverein Pliezhäuser nach Bezahlung für 2 Monate aufbewahrt und anschließend vernichtet.
5. Die Einlösung erfolgt alleine durch Vorlage der ordnungsgemäßen „Pliezhäuser Gutscheine“ beim Gewerbeverein Pliezhäuser. Eine Rechnung darf vom Gutschein-Teilnehmer nicht ausgestellt werden.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung des Gutschein-Teilnehmers.
2. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.10. eines jeden Jahres gekündigt werden.
3. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Jährliche Teilnahmegebühren

- für Mitglieder im Gewerbeverein 80,- Euro
- für Nichtmitglieder im Gewerbeverein 100,- Euro

1. Die Teilnahmegebühren sind jährlich im Voraus zum 01.11. eines jeden Jahres für das Vertragsjahr (01.11. bis 31.10.) zu entrichten. Erfolgt der Vertragsschluss nicht zum 01.11. sind die vollen jährlichen Teilnahmegebühren für den Zeitraum vom Vertragsschluss bis zum darauffolgenden 31.10. zu zahlen; dasselbe gilt entsprechend bei einer nicht zum Ende eines Vertragsjahres erfolgenden Vertragsbeendigung.
2. Der Gutschein-Teilnehmer ist verpflichtet, dem Gewerbeverein Pliezhausen eine Einzugsermächtigung für die Teilnahmegebühren zu erteilen.

§ 6 Der Gewerbeverein Pliezhausen unterstützt

1. Der Gewerbeverein Pliezhausen wird die Gutscheine über Ausgabestellen verkaufen. Der Gewerbeverein Pliezhausen stellt dem Kunden die Informationen zu Gutscheinbedingungen und Annahmestellen zur Verfügung.
2. Der Gewerbeverein verwaltet und organisiert den „Pliezhäuser Gutschein und übernimmt die Abrechnung mit den teilnehmenden Unternehmen.
3. Der Gewerbeverein wird den „Pliezhäuser Gutschein“ in angemessener Weise bewerben.

§ 7 Gutscheinbedingungen

1. Die Gutscheinbedingungen, die für die Verwendung der Gutscheine durch Gutscheininhaber / Kunden gelten, sind diesem Vertrag als Anlage 1 angefügt. Der Gutschein-Teilnehmer erkennt diese hiermit als Bestandteil dieses Vertrages an.

§ 8 Änderungsvorbehalt

Der Gewerbeverein Pliezhausen behält sich das Recht vor, die Gutscheinbedingungen und/oder die Bedingungen dieser Vereinbarung jederzeit ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu verändern, sofern dies dem billigen Ermessen des Gewerbeverein Pliezhausen entspricht und es für den Gutschein-Teilnehmer zumutbar ist. Einer Ankündigungsfrist bedarf es nicht, wenn die Änderung aufgrund zwingender rechtlicher Vorgaben erfolgt. Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Gutscheinbedingungen werden dem Gutschein-Teilnehmer schriftlich oder in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, falls der Gutschein-Teilnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bekanntgabe Widerspruch einlegt.

§ 9 Gerichtsstand, Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand ist Reutlingen.